- 37. 1. Geltendmachung der Chenichtigkeit nach bisherigem Recht und nach dem Chegesetze vom 6. Juli 1938.
- 2. Zum Begriff ber Störung ber Geistestätigkeit im Sinne bes § 104 Rr. 2 und bes § 105 Abj. 2 BGB.
- 3. Aber die an die Führung des Beweises im Rechtsstreite zu stellenden Ansorderungen.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1939 i. S. T. (Kl.) w. T. (Bekl.). IV 361/39.

I. Landgericht Dresben.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Rlägerin war seit bem 22. September 1919 mit dem Büchereidirektor Dr. T. verheiratet. Aus der Ehe stammen zwei noch minderjährige Kinder. Durch Urteil des Landgerichts vom 21. Mai 1935 wurde auf die von der Rlägerin erhobene Rlage die Ehe aus Verschulden des Chemannes, der im Rechtsstreit nicht durch einen Anwalt vertreten war, geschieden. Das Urteil wurde ihm am 1. Juni 1935 perfönlich zugestellt. Am 3. Juni 1935 verzichteten die Klägerin durch ihren Anwalt und Dr. T. in einer perfönlichen Eingabe auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Scheidungsurteil. Am 4. Juni 1935 erklärte Rechtsanwalt Sch. nochmals namens des Dr. L. unter Überreichung einer von diesem am 3. Juni 1935 ausgestellten Vollmacht den Verzicht auf die Einleaung eines Rechtsmittels. Dr. T. ichloß am 15. Juni 1935 die Ehe mit der Beklagten. Am 2. August 1935 verstarb er an den Folgen eines Schusses, den er sich am 28. Ruli 1935 absichtlich beigebracht hatte. Die Klägerin behauptet, Dr. T. habe sich sowohl bei der Zustellung des Scheidungsurteils als auch bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. Das Scheidungsurteil sei daher am 15. Kuni 1935 noch nicht rechtsfräftig gewesen, so baß die an diesem Tage von Dr. T. mit der Beklagten eingegangene Che nach § 1326 BGB. nichtig sei. Mit der vorliegenden Alage hat die Alägerin zunächst beantragt, die zwischen der Beklagten und Dr. T. geschlossene Che für nichtig zu erklären. Später hat sie den Klageantrag dahin geändert, sestzustellen, daß die Ehe nichtig sei. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß dei Dr. T. eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit dorgelegen habe. Das Landgericht hat nach dem geänderten Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Kevision der Klägerin führte zur Aussehung und Zurückerweisung.

Grünbe:

Die Rulässigkeit der von der Rlägerin erhobenen Keststellungsklage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Die Klage ist im Rabre 1935 erhoben worden. Nach § 87 Abs. 2 bes Chegesehes vom 6. Juli 1938 finden, wenn vor dem Intrafttreten des Gesetzes dem 1. August 1938, die Nichtigkeit einer Che, die bereits durch Tod ober Scheidung aufgelöst war, geltend gemacht war, auf ein hierüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Nach bem bis zum 31. Juli 1938 in Geltung gewesenen § 1329 Sat 1 BGB. konnte die Nichtigkeit einer nach §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe. solange die She nicht für nichtig erklärt ober aufgelöst war, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Nach der Auflösung der Che bestanden — anders als nach §§ 27, 28, 87 Abi. 1 CheG. — keine gesetzlichen Einschränkungen für die Geltend. machung der Richtigkeit. Diese konnte daher von jedem Beteiligten, insbesondere burch Feststellungsklage nach § 256 3BD., geltend gemacht werden (vgl. JW. 1908 S. 202 Nr. 20). Das für die Erhebung einer Feststellungstlage erforberliche Feststellungsinteresse hat das Berusungsgericht ebenfalls mit Recht als gegeben angesehen. War die Che der Beklagten mit Dr. T. nichtig, dann steht ihr kein Erbrecht an dessen Nachlasse zu. Seine alleinigen Erben sind vielmehr die aus seiner She mit der Klägerin hervorgegangenen Kinder, an deren Bermögen der Klägerin nach §§ 1649, 1684 Abs. 1 Rr. 1 BBB. die Rutsnießung zusteht. Auch insofern hat die Klägerin ein rechtliches Interesse an der von ihr erbetenen Feststellung, als sie im Falle der Nichtiakeit der Che berechtigt ist, der Beklagten die Führung ihres Familiennamens zu unterfagen.

Für die Entscheidung kommt es darauf an, ob sich Dr. T. am 3. Juni 1935 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geisteskätigkeit befunden hat,

gleichviel ob es sich dabei um einen Dauerzustand im Sinne des § 104 Nr. 2 oder nur um einen vorübergehenden Zustand im Sinne des § 105 Abs. 2 BBB. gehandelt hat. Dagegen ist es nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts unerheblich, ob Dr. T. im Zeitpunkte der Urteilszustellung, am 1. Juni 1935, prozeffähig war ober nicht. Auch wenn er nicht prozekfähig war, die Austellung an ihn also nicht hätte erfolgen durfen (§ 171 BBD.), so hätte sie boch die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt, wie sich aus den Vorschriften in § 551 Nr. 5, § 579 Nr. 4 APD. ergibt. Die Berufungsfrist wäre mithin am 1. Juli 1935 abgelaufen gewesen, die Scheidung der Ehe der Klägerin mit Dr. T. also in jedem Falle noch bei seinen Lebzeiten rechtskräftig geworden (vgl. § 628 BBD.). Hier kann sich nur fragen. ob die Rechtskraft des Scheidungsurteils bereits vor dem 15. Juni 1935. dem Tage der Cheschließung zwischen Dr. T. und ber Beklagten, durch einen wirksamen Rechtsmittelberzicht herbeigeführt worden war. War dies nicht der Fall, so war die von Dr. T. am 15. Juni 1935 eingegangene neue Che nach § 1326 BCB. nichtig.

Die Revision macht geltend, indem sie Berletung des § 139 ABD. rügt, daß die Klage auch dann hätte Erfolg haben müssen, wenn sich Dr. T. am 15. Juni 1935 in einem Zustande vorübergehender Störung ber Geistestätigkeit befunden hatte. Butreffend weist die Revision barauf hin, daß sich in diesem Falle die Richtigkeit der She Dr. L.s mit der Beklagten aus § 1325 Abs. 1 BGB. ergeben würde. Merdings ware bann nach § 1325 Abs. 2 noch zu prüfen, ob bie Störung der Geistestätigkeit etwa nach der Schließung der Che wegaefallen war und Dr. T. die Ehe nach dem Wegfall der Geistesstörung bestätigt hat. Eines näheren Eingehens auf diese Revisionsrüge bedarf es jedoch nicht. Insbesondere braucht nicht erörtert zu werden, ob nicht das Vorbringen der Mägerin ohnehin dazu Anlah gab, die Berechtigung der Klage auch unter dem von der Revision hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, da sich die Rlägerin in erster Reihe auf § 104 Rr. 2 BGB. berufen und geltend gemacht hat, daß sich Dr. T. schon seit dem Herbst 1934 in einem bis zu seinem Tode andauernden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande trankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Da das angefochtene Urteil, wie noch auszuführen ist, schon aus anderen Gründen aufgehoben werden muß, so wird die neue Berufungsverhandlung Gelegenheit geben, die Berechtigung

der Rlage gegebenenfalls auch unter dem Gesichtspunkte des § 1325 BGB. zu erörtern.

Das Berufungsgericht hält mit Rücksicht auf die bom Gutachterausschuß für gerichtsärztliche Obergutachten im Gächlischen Ministerium des Innern erstatteten Gutachten den Beweis dafür, daß sich Dr. T. am 3. Juni 1935 in einem die freie Willensbestimmung ausichliefenden Rustande trankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, nicht für erbracht. Die Revision macht demgegenüber geltend: Das erste Gutachten vom 1. Juni 1937 prüse klar erkennbar nur die Frage, ob am 3./4. Juni 1935 bei dem verstorbenen Dr. T. Geisteskrankheit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB. vorgelegen habe. Es schließe mit der Keststellung, daß die psychiatrische Überprüfung des Falles keine Anhaltspunkte für die Annahme ergebe, Dr. T. habe sich zur Reit des bon ihm erklärten Rechtsmittelverzichts und ber Rustellung des Chescheidungsurteils an ihn, überhaupt in den Monaten Mai bis Ruli 1935 in einem die freie Willensbestimmung ausichließenden Auftande frankhafter Störung der Beistestätigkeit im Sinne von § 104 BBB. befunden. Daran halte, so führt die Revision weiter aus. auch das Nachtragsgutachten vom 31. Dezember 1938 fest. Dieses erwähne jetzt allerdings § 105 Abs. 2 BGB. Doch komme das Gutachten auf ihn erst turz vor seinem Schluß in einer Weise zurück, die zum mindesten Aweisel darüber aufkommen lassen musse, ob die Begutachtung nicht die Anforderungen verkannt und daher überspannt habe, die die Rechtsprechung an die Anwendung des § 105 Abs. 2 BGB, stelle. Rum minbesten genlige die beiläufige Erörterung bieser Frage nicht dem § 286 BBD. Bom Standpunkt eines vernünftig handelnden, noch dazu älteren, gereiften Menschen aus betrachtet sei das ganze Verhalten des Verstorbenen mit seinem tragischen Ausgange schlechterdings unverständlich, also als unsinnig, außer Sinnen geschehen anzusprechen.

Die auß § 286 BBD. hergeleitete Verfahrensrüge ist begründet. Das Berufungsgericht begnügt sich, nachdem es auf die der Klägerin günstigen Gutachten Dr. Te.s, Dr. H.s und Dr. G.s hingewiesen hat, zur Begründung seiner Stellungnahme mit der Erklärung, daß der Gutachterausschuß, dem der gesamte Aktenstoff einschließlich der umfangreichen Beweiserhebungen zur nochmaligen Prüfung dorgelegen habe, zu dem Ergebnis gekommen sei, es könne nicht als auch nur wahrscheinlich, geschweige denn als erwiesen gelten, daß bei

Dr. T. am 3. Juni 1935 bie freie Willensbestimmung aufgehoben gewesen sei; "sonach" sei ber Rechtsmittelverzicht Dr. T.s vom 3. Juni 1935 nicht als rechtsunwirksam anzusehen. Awar kann nicht angenommen werben, daß sich das Berufungsgericht etwa irrigerweise an die Gutachten des Gutachterausschusses für gerichtsärztliche Oberautachten gebunden erachtet hätte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen aber jedenfalls nicht erkennen, daß es diese Gutachten einer selbständigen, eigenverantwortlichen Brüfung unterzogen hat, sowie auf Grund welcher von ihm angestellter Erwägungen es bazu gelangt ist, diese Gutachten allein entscheibend sein zu lassen, den Gutachten der beiden vom Landgerichte vernommenen Sachverständigen Dr. Sch. und Dr. Te. sowie den von der Klägerin beigebrachten, in jedem Kall als Barteivortrag zu berücklichtigenden Brivatautachten dagegen die Überzeugungskraft abzusprechen (val. DRW. 1939 S. 1918 Nr. 6). Das Berufungsurteil entspricht mithin nicht den Anforderungen, die § 286 Abs. 1 BBD. an die Urteilsbegründung stellt. Einer eingehenderen Stellungnahme hätte es im vorliegenden Falle vor allem aus dem Grunde bedurft, weil der Gutachterausschuß schon in seinem ersten Gutachten hervorgehoben hatte, daß ihm die wichtigste Grundlage für die Abgabe vinchiatrischer Gutachten über den Geisteszustand von Menschen in einer vergangenen Zeit fehle, nämlich die persönliche Untersuchung dieses Menschen burch den Gutachter, die dem Gutachter von dem zu Beurteilenden über sein Innenleben, über seinen gegenwärtigen und früheren Seelenzustand gemachten Angaben, die Feststellung des Geisteszustandes zur Zeit der Begutachtung und die sich hieraus im Rusammenhange mit allem übrigen Beweisstoff ergebenben Rückschlüsse. In seinem zweiten Gutachten hat der Gutachterausschuk zwar erklärt, daß er die aus dieser Bemerkung von der Klägerin gezogenen Folgerungen nicht anerkennen könne. Das enthob aber das Berufungsgericht nicht der Verpflichtung zu eigener Brüfung. welche Bedeutung für die Auswertung der Gutachten der Tatsache zutam, daß dem Gutachterausschuß eine eigene Kenntnis von der Berfönlichkeit Dr. T.s abging, während sich die beiden vom Landgericht vernommenen Sachverständigen Dr. Sch. und Dr. Te. auf die ärztliche Untersuchung und Behandlung Dr. T.s zu der hier in Betracht kommenden Zeit stlipen konnten. Das Berufungsgericht hätte sich mit Ruchicht hierauf die Frage vorlegen und zu ihr Stellung nehmen müssen, ob die Gutachten des Gutachterausschusses, wenn sie auch der Rlage nicht als Stütze dienen konnten, dazu ausreichten, die übrigen Gutachten zu erschüttern oder zu widerlegen.

Aber auch der sachlichen Rüge der Revision kann die Berechtiaung nicht abgesprochen werden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht mit genügender Sicherheit erkennen. daß es den Begriff eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Rustands frankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BBB. oder ben der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 (bei der die freie Willensbestimmung ebenfalls ausgeschlossen sein muß, RGA. Bb. 74 S. 111. Bb. 103 S. 400; AB. 1936 S. 1205 Nr. 1) richtia erkannt und die banach makaebenden rechtlichen Gesichtsbunkte ausreichend erwogen hat. Bunächst ist barauf hinzuweisen, daß ber Begriff ber tranthaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 weiter ist als der der Geisteskrankheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB.; benn er umfaßt auch die Fälle der Geistesschwäche, also einer dem Grabe nach geringeren geistigen Erkrankung (RGB. Bb. 130 S. 70/71). Gegenüber dem in § 104 Nr. 2 vorausgesetzten Dauerzustand ist wiederum die nur vorübergehende Störung ber Geistestätigkeit im Sinne des § 105 Abs. 2 der leichtere geistige Mangel (RG). Bd. 74 S. 111, Bb. 103 S. 400). Als geschäftsunfähig ist nach § 104 Rr. 2 BGB. derjenige anzusehen, dessen Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr auf einer der allgemeinen Verkehrsauffassung entsbrechenden Bürdigung der Außendinge und Lebensverhältnisse beruhen, sondern durch frankhaftes Empfinden, frankhafte Borstellungen und Gebanken ober durch Einflüsse britter Bersonen dauernd berart beeinflußt werden, daß sie tatfächlich nicht mehr frei sind, vielmehr sich den genannten regelwidrigen Einwirkungen schrankenund hemmungstos hingeben und von ihnen widerstandstos beherricht werben (WarnMpr. 1918 Nr. 156; RGA. Bb. 103 S. 400/401). Darüber, ob dies der Fall ist, hat lediglich der Richter nach den Erfahrungen des Lebens und der Wissenschaft in freier Würdigung des gesamten Tatsachenstoffes zu befinden, wobei ihm Gutachten Sachverständiger eine wesentliche Stüte sein werden, ohne daß er aber an das Ergebnis dieser Gutachten gebunden wäre: der Richter ist auch nicht gehindert, nach Makgabe seiner richterlichen Überzeugung zu den ärztlichen Gutachten in Gegensatzu treten (IB. 1905 S. 167

Nr. 3. 1937 S. 35 Nr. 14: WarnKipr. 1918 Nr. 156. 1928 Nr. 167 porl. Absat). Unter welchen medizinischen Begriff der geistigen Erfrankungen die Störung der Beistestätigkeit einzuordnen ist, kann ebensowenig wie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB. (WarnKibr. 1913 Nr. 78) ober nach § 50 EheG. (RGZ. Bd. 161 S. 109) maßgebend sein. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß in der Rechtsprechung auch die Möglichkeit einer auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Lebensbereich beschränkten Geschäftsunfähigkeit anerkannt ist (WarnRivr. 1933 Nr. 91 mit weiteren Nachweisen: 928. 1938 S. 1590 Nr. 17). Es hätte daher besonderer Erörterung bedurft, ob etwa Dr. T., mag er auch ein burchaus hochwertiger, im Leben zu auten Leistungen befähigter Mann gewesen sein, infolge einer kranthaften Störung bes Willens-, Gefühls- ober Trieblebens jedenfalls in den Dingen, die mit der Lösung seiner bisherigen und der Gingehung seiner neuen Che zusammenhingen, als willensunfrei anzusehen war. Daß er eine wesensmäß a frankhaft veranlagte (psychopathische), in ihren Entschlüssen schwankende, eigensinnige und zu nervösen Rustanden und Verstimmungen neigende Versönlichkeit war, daß er sich den Geschehnissen im Jahre 1935, die mit der von ihm betriebenen Trennung von der Klägerin und seiner Heirat mit der Beklagten im Rusammenhange standen und ihm Widrigkeiten und seelische Berwidlungen brachten, infolge der Beranlagung seines Wesens nicht gewachsen gezeigt hat, so daß er in einen zeitweilig ins Krankhafte gesteigerten Rustand geraten war, nimmt auch das Berufungsgericht an. Es beurteilt den trankhaften Rustand jedoch nicht als Dauerzustand und sieht auch keinen vollen Beweis dafür als erbracht an. daß sich Dr. T. gerade am 3. Juni 1935 in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenben Rustande frankhafter Störung ber Beistestätigkeit befunden habe. Diese Erwägungen geben dem Aweifel Raum, ob das Berufungsgericht hierbei nicht zu hohe Anforderungen an die Kührung des Beweises im Rechtsstreit gestellt hat. Eine jeden Aweifel oder jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißbeit ist auf diesem Wege niemals zu erlangen. Der Richter muß sich vielmehr mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der porhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher, für das praktische Leben allein brauchbarer Grad von Wahrscheinlichkeit ailt als Bahrheit, und das Bewuftfein des Richters von dem Borliegen einer

so ermittelten hoben Wahrscheinlichkeit als die Überzeugung von der Wahrheit (RGA. Bd. 102 S. 316 [321]; RGSt. Bd. 61 S. 206; Jonas-Bohle BBD. Bem. I Abf. 1 gu § 286). Um fich die erforderlichen Grundlagen für die Bildung seiner Überzeugung zu verschaffen, mußte daher im vorliegenden Kalle das Berufungsgericht von der Tatsache ausgehen, daß sich gerade mit den Bemühungen zur Herbeiführung der Rechtskraft des Scheidungsurteils der seelische Konflikt, in den Dr. T. geraten war, dem Höhepunkte näherte und nunmehr einen endgültigen, sein ferneres Leben bestimmenden Entíchluk von ihm forderte: es mukte dann alle vorhandenen Erkenntnismittel, insbesondere auch die Aussagen der Reugen, die um die in Frage kommende Reit mit Dr. T. in Berührung gekommen waren. forgfältig auswerten und selbständig prüfen, ob das sich so ergebende Blb basieniae eines Mannes ist, der in der Lage war, seinen Willen durch vernünftige Erwägungen frei zu bestimmen. Sollte übrigens bei Dr. T. um den 3. Kuni 1935 herum im allgemeinen oder wenigstens für den hier in Betracht kommenden Lebensbereich eine krankhafte Willensunfreiheit vorgelegen haben, so würde es nicht noch des Nachwe ses der Geschäftsunfähigkeit für die Abgabe des Rechtsmittelversid to bedürfen (Warn Rivr. 1928 Nr. 167 vorl. Absat).

Gewiß liegt die Beurteilung der Frage, ob jemand sich zu einer bestimmten Beit in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Bustande krankhafter Störung der Geisteskätigkeit besunden hat, im wesentlichen auf tatsächlichem Gediete. Die verneinende Stellungnahme des Berusungsgerichts kann aber so lange nicht als eine für das Nevisionsgericht maßgebende tatsächliche Beurteilung hingenommen werden, als sie nicht mit einer versahrenszechtlich einwandsreien, die richterliche Überzeugung rechtsertigenden Begründung versehen ist und als sie nicht erkennen läßt, daß sie aus einer zutreffenden und erschöpfenden Würdigung aller in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte beruht.